

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 6. Mai 2010****zur Änderung von Anhang E Teile 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigungen für Tiere aus Betrieben bzw. für Bienen und Hummeln***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 2624)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2010/270/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind die Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gelten.
- (2) Anhang E Teil 1 der genannten Richtlinie enthält die Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren (einschließlich Hunden, Katzen und Frettchen) aus Betrieben.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wurden die Tiergesundheitsanforderungen, die bei der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken erfüllt werden müssen, sowie die Vorschriften für die Kontrollen derartiger Verbringungen festgelegt. Die Verordnung gilt für Heimtiere der in Anhang I genannten Arten, die zwischen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern verbracht werden. Hunde, Katzen und Frettchen sind in Teil A bzw. in Teil B des genannten Anhangs aufgeführt.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 enthält je nach Bestimmungsmitgliedstaat und Herkunftsmitgliedstaat bzw. Herkunftsdrittland unterschiedliche Vorschriften.
- (5) Drittländer, die auf die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken Vorschriften anwenden, die denen der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zumindest gleichwertig sind, sind in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführt.
- (6) Damit eine Verbringung zu Handelszwecken nicht in betrügerischer Absicht als Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 verschleiert werden kann, besagt Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung, dass die Verbringung von mehr als fünf

Heimtieren den Anforderungen und Kontrollen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG unterliegt, wenn die Tiere in die Union aus einem Drittland eingeführt werden, das nicht in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführt ist.

- (7) Zudem besagt die Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können⁽³⁾, dass die Anforderungen und Kontrollen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 auch für die Verbringung von Haushunden, Hauskatzen und Hausfrettchen gelten, wenn die Gesamtzahl der Tiere, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der genannten Verordnung aufgeführten Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, fünf übersteigt.
- (8) Ferner sieht die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 während einer Übergangszeit einige zusätzliche Anforderungen vor, die für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken in das Hoheitsgebiet Irlands, Maltas, Schwedens bzw. des Vereinigten Königreichs gelten.
- (9) In der Richtlinie 92/65/EWG wird auf die genannten zusätzlichen Anforderungen nur hinsichtlich Hunden, Katzen und Frettchen verwiesen, die nach Irland, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden sollen.
- (10) Die Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union sollten mit dem integrierten EDV-System für das Veterinärwesen „TRACES“ kompatibel sein, das in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2003/623/EG⁽⁴⁾ der Kommission entwickelt wurde.
- (11) Damit sichergestellt ist, dass die Anforderungen und Kontrollen, denen die Verbringung zu anderen als Handelszwecken von mehr als fünf Haushunden, Hauskatzen und Hausfrettchen in alle Mitgliedstaaten einschließlich Malta unterliegt, einheitlich angewendet bzw. durchgeführt werden, ist es erforderlich, die Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG anzupassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 7.5.2010, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

- (12) Anhang E Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG enthält die Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit lebenden Bienen (*Apis mellifera*) und Hummeln (*Bombus* spp.) innerhalb der Union.
- (13) Darin sind Tiergesundheitsanforderungen festgelegt, die sich auf die böartige Faulbrut beziehen und sowohl für Bienen als auch für Hummeln gelten. Gemäß diesen Anforderungen ist die Verbringung von Bienen und Hummeln nur aus Gebieten erlaubt, die frei von dieser Krankheit sind. Bei einem Ausbruch gilt im Umkreis von drei Kilometern um die Stelle des Ausbruchs eine Sperrfrist von 30 Tagen.
- (14) Zur Hummelzucht dienen allerdings meistens von der Außenwelt abgeschirmte Einrichtungen, die regelmäßig auf Krankheiten untersucht und von der zuständigen Behörde kontrolliert werden. Bei derartigen Betrieben, die die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates anerkannt hat und beaufsichtigt, ist es im Gegensatz zu Freilandvölkern nicht wahrscheinlich, dass innerhalb des Umkreises von drei Kilometern gemäß Anhang E Teil 2 die böartige Faulbrut auftritt.
- (15) Daher ist es erforderlich, die Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit lebenden Bienen und Hummeln innerhalb der Union dahin gehend zu ändern, dass besondere Tiergesundheitsanforderungen hinsichtlich Hum-

meln eingefügt werden, die in einer von der Außenwelt abgeschirmten Einrichtung gezüchtet werden.

- (16) Folglich sollte Anhang E Teile 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechend geändert werden.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Mai 2010

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang E der Richtlinie 92/65/EWG wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 erhält folgende Fassung:

„Teil 1 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Tieren aus Betrieben (betrifft Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

92/65 EI

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
	Anschritt Postleitzahl		I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name		I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen Nr. der Begleitdokumente					
	Anschritt Postleitzahl		I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Besamungsstation <input type="checkbox"/> Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>			
	Name Anschritt Postleitzahl				Name Anschritt Postleitzahl			
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17. Transportunternehmen Name Anschritt Postleitzahl					
Kennzeichnung		Zulassungsnummer			Mitgliedstaat			
I.18. Tierart/Erzeugnis				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code)		I.20. Anzahl/Menge		
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Code		Mitgliedstaat		ISO-Code		
Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		ISO-Code		
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code		
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29. Geschätzte Transportdauer						
Drittland		ISO-Code						
Ausgangsstelle		Code						
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Identifizierung der Tiere								
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)		Identifizierungssystem	Kennnummer	Geschlecht	Alter	Menge		

LAND		92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)		
II. Angaben zur Tiergesundheit		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.	
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin ⁽¹⁾ /Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist, bescheinigt Folgendes:				
Teil II: Bescheinigung	entweder ⁽¹⁾ [II.1	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.]		
	oder ⁽¹⁾ [II.1	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die Haushunde ⁽¹⁾ /Hauskatzen ⁽¹⁾ /Hausfrettchen ⁽¹⁾ transportfähig.]		
		II.2	Die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt.	
	entweder ⁽¹⁾ [II.3.1	Der bzw. die Wiederkäuer ⁽¹⁾ //Das bzw. die Schwein(e) ⁽¹⁾ (andere/anderer/anderes als von der Richtlinie 64/432/EWG erfasste/erfasster/erfasstes Wiederkäuer/Schwein(e))		
		a)	gehört bzw. gehören zur Art ;	
		b)	wurde(n) zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind;	
		c)	stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien ⁽¹⁾ /amtlich anerkannt brucellosefreien ⁽¹⁾ bzw. brucellosefreien ⁽¹⁾ Bestand ⁽¹⁾ /Betrieb ⁽¹⁾ der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere der Untersuchung bzw. den Untersuchungen gemäß Artikel Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG unterzogen wurde(n), wobei Ergebnisse negativ waren.]	
	oder ⁽¹⁾ [II.3.1	Die Vögel (andere als von der Richtlinie 90/539/EWG erfasste Vögel)		
		a)	erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG und	
		b)	wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden, für die sie empfänglich sind.]	
oder ⁽¹⁾ [II.3.1	Die Hasentiere			
	a)	erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG und		
	b)	wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.]		
oder ⁽¹⁾ [II.3.1	Die Hunde ⁽¹⁾ /Die Katzen ⁽¹⁾ /Die Frettchen ⁽¹⁾ :			
entweder ⁽¹⁾	[a) erfüllen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG die Anforderungen der Artikel 5 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003]			
oder ⁽¹⁾	[a) erfüllen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG die Anforderungen der Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003]			
oder ⁽¹⁾	[a) erfüllen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG, wenn die Gesamtzahl der Heimtiere, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden, fünf übersteigt.]			
oder ⁽¹⁾	[a) erfüllen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG, wenn die Gesamtzahl der Heimtiere, die zu anderen als Handelszwecken nach Irland, Malta, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden, fünf übersteigt.]			
und	b) wurden innerhalb 24 Stunden vor der Versendung von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin klinisch untersucht, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen ist, und wurden dabei für gesund befunden.]			
	II.4	Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B ⁽²⁾ der Richtlinie 92/65/EWG ⁽¹⁾		
	Krankheit	Entscheidung		
	Krankheit	Entscheidung		
	Krankheit	Entscheidung		
Erläuterungen				
Teil I:				
— Feld I.5:	Nicht auszufüllen, wenn mehr als fünf Heimtiere (betrifft Hunde, Katzen und Frettchen) zu anderen als Handelszwecken verbracht werden sollen.			
— Feld I.6:	Nummer(n) der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.			
— Feld I.19:	Den zutreffenden HS-Code einsetzen: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.			
— Feld I.31:	Identifizierung: Falls möglich, muss die individuelle Kennnummer angegeben werden; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus.			

**92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel, Hasentiere, Hunde,
Katzen und Frettchen)**

LAND

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.						
<p>Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat verlangt, der gemäß dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf. — Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.</p>								
<p>Amtlicher/zugelassener Tierarzt bzw. Amtliche/zugelassene Tierärztin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:“</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:“	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:							
Datum:	Unterschrift:							
Stempel:“								

2. Teil 2 erhält folgende Fassung:

„Teil 2 — Veterinärbescheinigung für den Handel mit Bienen und Hummeln

92/65 EII

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Anschritt Postleitzahl		I.3. Zuständige oberste Behörde				
			I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name		I.6.				
	Anschritt Postleitzahl		I.7.				
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9.		I.10. Bestimmungsland	ISO-Code
					I.11.		
	I.12. Herkunftsort/Fangort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		Zulassungsnummer
	Name Anschritt Postleitzahl				Name Anschritt Postleitzahl		
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		I.17.					
Kennzeichnung							
I.18. Tierart/Erzeugnis		I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 01.06.90		I.20. Anzahl/Menge			
I.21.		I.22. Anzahl Packstücke					
I.23. Plomben- und Containernummer		I.24.					
I.25. Tiere/Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck Zucht <input type="checkbox"/> Wandertierhaltung <input type="checkbox"/>							
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>					
Drittland		ISO-Code		Mitgliedstaat		ISO-Code	
Ausgangsstelle		Code		Mitgliedstaat		ISO-Code	
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle		Mitgliedstaat		ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>		I.29.					
Drittland		ISO-Code					
Ausgangsstelle		Code					
I.30.							
I.31. Identifizierung der Tiere Art Menge Chargen-Nummer (wissenschaftliche Bezeichnung)							

LAND		92/65 EII Bienen (<i>Apis mellifera</i>) und Hummeln (<i>Bombus</i> spp.)	
II. Angaben zur Tiergesundheit		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.
Teil II: Bescheinigung	Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:		
	II.1		
	entweder ⁽²⁾	[a] Die Bienen/Hummeln ⁽²⁾ stammen aus einem Gebiet, das nicht wegen bösartiger Faulbrut gesperrt ist (die Sperrfrist erstreckt sich über mindestens 30 Tage nach dem letzten erfassten Fall und nach dem Datum, an dem alle Bienenstöcke in einem Umkreis von drei Kilometern von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet wurden);]	
	oder ⁽²⁾	[a] Die Hummeln stammen aus einer von der Außenwelt abgeschirmten Einrichtung, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates anerkannt ist und beaufsichtigt wird, frei von bösartiger Faulbrut ist und unmittelbar vor der Versendung inspiziert wurde, und alle Hummeln sowie die gesamte Brut zeigten keine klinischen Symptome oder verdächtigen Anzeichen, die auf eine Krankheit schließen ließen;]	
	und	b) die Bienen/Hummeln ⁽²⁾ stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km das keinen Beschränkungen wegen des Verdachts auf ein Auftreten bzw. wegen eines bestätigten Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und von diesen nicht befallen ist;	
und	c) die Bienen/Hummeln ⁽²⁾ und die entsprechenden Verpackungen wurden mittels Sichtkontrolle auf den kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seine Eier bzw. Larven sowie auf andere Bienenschädlinge, insbesondere die Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), untersucht.		
II.2	Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B (1) der Richtlinie 92/65/EWG ⁽²⁾ :		
	Krankheit	Entscheidung	
	Krankheit	Entscheidung	
	Krankheit	Entscheidung	
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.31: Art: <i>Apis mellifera</i> oder <i>Bombus</i> spp. angeben.			
Menge: Anzahl der Völker einsetzen.			
Chargennummer: Gegebenenfalls Plombennummer(n) angeben.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat verlangt, der gemäß dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf.			
⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.			
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.			
Zugelassener Tierarzt/Kontrolleur bzw. Zugelassene Tierärztin/Kontrolleurin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:“			